

Szenarien bei Ausfall/Wegfall/Parameteränderung von Referenzzinssätzen / Referenzwerten, Art 28 (2) BMR

BENCHMARK (BM):	3 J EUR IRS (ICE: Swap Rate EUR 3 Jahre FFT 11:00 Uhr)
Fassung	Stand Februar 2025

Der Gesetzgeber regelt den Umgang mit Problemen mit dem in Verträgen als Berechnungsgrundlage für den Zinssatz verwendeten Referenzwert („Benchmark“) in Art 28 und folgende der EU-Referenzwerte-Verordnung (VO(EU) 2016/1011).

Unter anderem stellt die BKS Bank aus diesem Grund Pläne auf, in denen sie vorab Strategien für den Fall festlegt, dass ein Referenzwert entweder kurzfristig oder auch dauerhaft nicht mehr verfügbar ist. Gründe für die Nicht-Verfügbarkeit können zum Beispiel sein, dass der Administrator den Referenzwert nicht mehr veröffentlicht, dass eine Aufsichtsbehörde die Anwendung verbietet oder dass andere von der BKS Bank nicht beeinflussbare Ereignisse eintreten, die dem Referenzwert seine Eignung als Berechnungsgrundlage nehmen.

Diese Pläne muss die BKS Bank ihrer zuständigen Aufsichtsbehörde (FMA) auf Anforderung jederzeit vorlegen können. Wir halten daher diese Pläne bereit, um im Bedarfsfall für eine möglichst ungestörte Fortführung unseres Geschäftsverhältnisses sorgen zu können.

Wenn Sie jetzt oder im Verlauf unserer Geschäftsbeziehung nähere Auskünfte zu diesen Plänen wünschen, erteilt sie Ihnen Ihr BKS Bank Berater gerne.

Szenarien	Alternativ-BM und Begründung für Eignung
1. BM ist seitens des Administrators kurzfristig nicht verfügbar (maximal 1 Zins-/Abschlussperiode)	<p>Referenzwert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • BM weiterverwenden, keine Vertragsänderung • Zuletzt veröffentlichten vertragskonformen Wert heranziehen <p>Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einlagen- und Kreditgeschäft: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Information an Kunden, wenn gesetzlich vorgesehen (zB VKrG, HIKrG) ◦ Zuletzt veröffentlichten vertragskonformen Wert heranziehen
2. BM ist aufgrund der Ankündigung der zuständigen Aufsichtsbehörde und/oder des Administrators mittel-/langfristig nicht verfügbar (mehr als 1 Zins-/Abschlussperiode)	<p>Referenzwert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alternativindikator 1: UDRB <p>Die UDRB bezeichnet die Umlaufgewichtete Durchschnittrendite für Bundesanleihen. Die UDRB reflektiert die durchschnittliche Rendite der im Umlauf befindlichen nach österreichischem Recht begebenen Euro-Bundesanleihen der Republik Österreich mit einer fixen Verzinsung und einer Restlaufzeit von über einem Jahr. Sie bildet somit die Rendite österreichischer Bundesanleihen am</p>

	<p>Sekundärmarkt ab. Sie wird von der OeNB errechnet und unter https://www.oenb.at/isaweb/report.do?lang=DE&report=2.11.1 veröffentlicht.</p> <p>Begründung für Eignung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Restlaufzeiten > 1 Jahr spiegeln einen Kapitalmarktzinssatz in einem ähnlichen Laufzeitenbereich wider. ○ Die UDRB kann verwendet werden, da sie von einer Zentralbank (ÖNB) bereitgestellt wird, und somit als Referenzwert einer Zentralbank an sich schon den Anforderungen der EU-Referenzwerte-Verordnung entspricht. <ul style="list-style-type: none"> • Alternativindikator 2: Als nächstgelegener Indikator dieser Gruppe wird als Ersatz für den 3 J IRS der 4 J IRS (ICE: Swap Rate 4 Jahre EUR 1100) bestimmt. <p>Die ICE Swap Rate (früher bekannt als ISDAFIX) ist als wichtigste globale Benchmark für Swapsätze und Spreads für Zinsswaps anerkannt. Der 4 J IRS stellt den Mittelkurs für Zinsswaps und Swap-Spreads in EUR für 4 Jahre um 11:00 Uhr dar.</p> <p>Begründung für Eignung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Wird nach seiner Systematik in gleicher Weise ermittelt wie die betroffene BM, lediglich mit einer anderen Fristigkeit. <p>Die obigen Vorgehensweisen (die Alternativen sind nach Priorität gereiht) wird bei allen Produkten der BKS Bank AG, die den 3 J IRS als Vertragsbestandteil haben, wie oben beschrieben angewendet.</p> <p>Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einlagen- und Kreditgeschäft: Vertragsanpassung mit dem Kunden herbeiführen: <ul style="list-style-type: none"> ○ ausdrückliche Zustimmung oder Zustimmungsfiktion bzw. ergänzende Vertragsauslegung. • Wenn erforderlich: Information an die zuständige Aufsichtsbehörde.
<p>3. BM ist aufgrund der Ankündigung der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht geeignet, da die BM nicht länger repräsentativ ist oder die</p>	<p>Referenzwert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alternativindikator 1: UDRB Die UDRB bezeichnet die Umlaufgewichtete Durchschnittrendite für Bundesanleihen. Die UDRB reflektiert die durchschnittliche Rendite der im Umlauf befindlichen nach österreichischem Recht begebenen Euro-Bundesanleihen der Republik Österreich mit einer fixen

<p>zugrundeliegenden Marktverhältnisse nicht mehr widerspiegelt, die die BM zu einem bestimmten Zeitpunkt zu messen vorgab, wobei jeweils nicht mehr mit einem Wiedereintritt der Eignung zu rechnen ist</p>	<p>Verzinsung und einer Restlaufzeit von über einem Jahr. Sie bildet somit die Rendite österreichischer Bundesanleihen am Sekundärmarkt ab. Sie wird von der OeNB errechnet und unter https://www.oenb.at/isaweb/report.do?lang=DE&report=2.11.1 veröffentlicht.</p> <p>Begründung für Eignung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Restlaufzeiten > 1 Jahr spiegeln einen Kapitalmarktzinssatz in einem ähnlichen Laufzeitenbereich wider. ○ Die UDRB kann verwendet werden, da sie von einer Zentralbank (ÖNB) bereitgestellt wird, und somit als Referenzwert einer Zentralbank an sich schon den Anforderungen der EU-Referenzwerte-Verordnung entspricht. <ul style="list-style-type: none"> • Alternativindikator 2: Als nächstgelegener Indikator dieser Gruppe wird als Ersatz für den 3 J IRS der 4 J IRS (ICE: Swap Rate 4 Jahre EUR 1100) bestimmt. <p>Die ICE Swap Rate (früher bekannt als ISDAFIX) ist als wichtigste globale Benchmark für Swapsätze und Spreads für Zinsswaps anerkannt. Der 4 J IRS stellt den Mittelkurs für Zinsswaps und Swap-Spreads in EUR für 4 Jahre um 11:00 Uhr dar.</p> <p>Begründung für Eignung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Wird nach seiner Systematik in gleicher Weise ermittelt wie die betroffene BM, lediglich mit einer anderen Fristigkeit. <p>Die obigen Vorgehensweisen (die Alternativen sind nach Priorität gereiht) wird bei allen Produkten der BKS Bank AG, die den 3 J IRS als Vertragsbestandteil haben, wie oben beschrieben angewendet.</p> <p>Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einlagen- und Kreditgeschäft: Vertragsanpassung mit dem Kunden herbeiführen: <ul style="list-style-type: none"> ○ ausdrückliche Zustimmung oder Zustimmungsfiktion bzw. ergänzende Vertragsauslegung. • Wenn erforderlich: Information an die zuständige Aufsichtsbehörde.
<p>4. Es wird unzulässig, dass die BKS Bank und/oder der Kunde die BM in der</p>	<p>Maßnahme: Im Einzelfall oder für die Gruppe von Verträgen mit gleichen BM prüfen, ob die oben unter 2 genannten Alternativindikatoren rechtlich zulässig verwendet werden dürfen, und ob es einer Zustimmung (evtl. mittels</p>

<p>Vertragsbeziehung nutzt</p>	<p>Zustimmungsfiktion) des Kunden bedarf bzw. die Anpassung im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung möglich ist. Wenn zulässig, werden die unter 2. genannten Alternativindikatoren in der dort beschriebenen Weise angewendet.</p>
<p>5. BM wird ohne Ankündigung des Administrators oder der zuständigen Behörde dauerhaft nicht mehr veröffentlicht</p>	<p>Referenzwert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alternativindikator 1: UDRB Die UDRB bezeichnet die Umlaufgewichtete Durchschnittrendite für Bundesanleihen. Die UDRB reflektiert die durchschnittliche Rendite der im Umlauf befindlichen nach österreichischem Recht begebenen Euro-Bundesanleihen der Republik Österreich mit einer fixen Verzinsung und einer Restlaufzeit von über einem Jahr. Sie bildet somit die Rendite österreichischer Bundesanleihen am Sekundärmarkt ab. Sie wird von der OeNB errechnet und unter https://www.oenb.at/isaweb/report.do?lang=DE&report=2.11.1 veröffentlicht. <p>Begründung für Eignung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Restlaufzeiten > 1 Jahr spiegeln einen Kapitalmarktzinssatz in einem ähnlichen Laufzeitenbereich wider. ○ Die UDRB kann verwendet werden, da sie von einer Zentralbank (ÖNB) bereitgestellt wird, und somit als Referenzwert einer Zentralbank an sich schon den Anforderungen der EU-Referenzwerte-Verordnung entspricht. <ul style="list-style-type: none"> • Alternativindikator 2: Als nächstgelegener Indikator dieser Gruppe wird als Ersatz für den 3 J IRS der 4 J IRS (ICE: Swap Rate 4 Jahre EUR 1100) bestimmt. <p>Die ICE Swap Rate (früher bekannt als ISDAFIX) ist als wichtigste globale Benchmark für Swapsätze und Spreads für Zinsswaps anerkannt. Der 4 J IRS stellt den Mittelkurs für Zinsswaps und Swap-Spreads in EUR für 4 Jahre um 11:00 Uhr dar.</p> <p>Begründung für Eignung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Wird nach seiner Systematik in gleicher Weise ermittelt wie die betroffene BM, lediglich mit einer anderen Fristigkeit. <p>Die obigen Vorgehensweisen (die Alternativen sind nach Priorität gereiht) wird bei allen Produkten der BKS Bank AG, die den 3 J IRS als Vertragsbestandteil haben, wie oben beschrieben angewendet.</p>

	<p>Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Einlagen- und Kreditgeschäft: Vertragsanpassung mit dem Kunden herbeiführen:<ul style="list-style-type: none">○ ausdrückliche Zustimmung oder Zustimmungsfiktion bzw. ergänzende Vertragsauslegung.• Wenn erforderlich: Information an die zuständige Aufsichtsbehörde.
--	---

Interne Regelung zur Vorgehensweise bei weiteren Fällen einer nicht mehr verwendbaren Benchmark und zum „Reflektieren“ der Notfallpläne an Kunden

ZVB, Fassung August 2024

Anmerkung zu den Fällen

- Berechnung der BM (Methodologie) folgt wesentlich anderen Grundsätzen (Rn 10 des Papers der EUR Working Group on Risk Free Rates) und
- Berechnung der BM kann sich nur mehr auf eine reduzierte Anzahl von Kontributionen stützen oder unterliegt anderweitigen Notfallmaßnahmen

Für diese Fälle wurde kein formaler Punkt des Notfallplanes erstellt, da hievon ausdrücklich im genannten Paper abgeraten wird.

Da die BKS Bank diese Fälle aber gerade als die durchaus praxisrelevanten ansieht, folgen dazu nachstehend zumindest die internen Überlegungen, die der BKS Bank bei Eintritt eines solchen Trigger-Events die Ausgangsbasis für das weitere Handeln bieten sollen.

<p>BM folgt wesentlich anderen Parametern, sodass die BM ihre Aussagekraft verliert oder erhält zu wenig Kontributionen oder unterliegt damit zusammenhängenden Notfallmaßnahmen</p>	<p>Referenzwert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersatzindikator kann vorab nicht festgelegt werden. Alternativreferenzwerte werden je nach Grund für den Wegfall der BM kurzfristig ausgewählt. Es wird die wirtschaftlich für das jeweilige Geschäft am ähnlichsten gestaltete BM herangezogen, die veröffentlicht wird und vom Einfluss der BKS Bank unabhängig ist. <p>Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einlagen- und Kreditgeschäft: Vertragsanpassung mit dem Kunden herbeiführen: <ul style="list-style-type: none"> ○ ausdrückliche Zustimmung oder Zustimmungsfiktion bzw. ergänzende Vertragsauslegung.
<p>BM wird aufgrund gesetzlicher/behördlicher Anordnung mit Nachfolgeregelung eingestellt</p>	<p>Referenzwert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzlichen/Behördlichen Alternativindikator verwenden • Quelle: gemäß gesetzlicher/behördlicher Anordnung <p>Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einlagen- und Kreditgeschäft: Information der Kunden über die gesetzlicher/behördlicher Anordnung und Nachfolgeregelung.

Regelung in Verträgen mit Kunden

Im jeweiligen Vertrag bzw einem beigelegten Informationsblatt, in dem eine Benchmark verwendet wird, wird der Kunde drauf hingewiesen, dass das vorliegende Dokument besteht und wie und wo er es abrufen kann.

Ablage	ZVB/Recht und Beteiligungen / Laufwerk ZVB-RuB
Aktualisierung	Tourliche Überprüfung zum 1.8. jeden Jahres. Tourliche und anlassbezogene Änderungen dieses Dokuments werden seitens ZCR, ZTF und ZVB (je nachdem, aus welchem Zuständigkeitsbereich die Änderung herrührt) an ZVB/Recht und Beteiligungen (E-Mail an recht@bks.at) weitergeleitet. Diese legt die aktualisierte Fassung wiederum ab.